



## ■ Zeltlager in Holzhausen an der Haide vom 25. bis 28. August 2021

In diesem Jahr wollen wir endlich wieder unser Lager in Holzhausen/Haide aufschlagen und laden alle Kinder (ab 7 Jahre) und Jugendlichen (bis 15 Jahre) des TV Kettenbach, die Lust am Zelten haben, dazu recht herzlich ein.

Wir treffen uns am Mittwoch, den 25.08.2021 um 17 Uhr in Holzhausen/Haide an unserem altbekannten Zeltplatz.

Der Kostenbeitrag beträgt 30 EUR pro Kind und ist beim Eintreffen in Holzhausen zu zahlen. Der Eintritt für das Schwimmbad ist enthalten.

Die Kinder und Jugendlichen können am Samstag, den 28.08.2021 nach dem Frühstück, jedoch nicht vor 10 Uhr, abgeholt werden.

Um das Zeltlager entsprechend planen zu können, bitten wir Euch um baldige Rückgabe der Anmeldungen an Euren Übungsleiter oder ein Vorstandsmitglied des TV Kettenbach, spätestens aber am 11.08.2021.

**Bitte beachtet die angefügte Packliste, sie enthält alle benötigten Gegenstände für ein gelungenes Zeltlager.**

### Hinweis:

Die Durchführung des Zeltlagers orientiert sich an dem vom Land Rheinland-Pfalz herausgegebenen und unter [www.tv-kettenbach.de](http://www.tv-kettenbach.de) veröffentlichten Hygienekonzept (Grundlage: 24. CoBeLVO; Stand 02.07.2021). Übernachtet wird, wie üblich, in Mannschaftszelten mit bis zu 10 Personen. Da die Teilnehmer\*innen und Betreuer\*innen sich während der Veranstaltung **nicht mit weiteren Personen(kreisen) durchmischen**, erachten wir die Durchführung unter Einhaltung der Vorgaben des Hygienekonzepts als sicher. Mit der Teilnahme wird das ausdrückliche Einverständnis hierzu erteilt. Kurzfristige Änderungen aufgrund der Anpassung gesetzlicher Vorgaben sind vorbehalten.





## Anmeldung

■ Teilnahme am Zeltlager 2021 des Turnverein Kettenbach 1905 e.V.

---

### Angaben zur Person der/ des Teilnehmenden:

---

Nachname

Vorname

---

Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort

---

Geburtsdatum

Mein Sohn/meine Tochter ist:

Schwimmer

Nicht-Schwimmer

Nicht-Schwimmer, aber darf das Schwimmbad besuchen

---

gesundheitliche Einschränkungen (Asthma, Allergien, Diabetes, körperliche Behinderungen...)

---

Gebrauch von Medikamenten (Name des Präparats/ Dosierung)

---

andere Einschränkungen (z. B. Einschränkungen beim Essen, Höhenangst ...)

**Gesundheitliche Einschränkungen sowie der Gebrauch von Medikamenten sind im Vorfeld der Anmeldung mit Julian Trieb (0176/ 21214753 oder [julian.trieb@tv-kettenbach.de](mailto:julian.trieb@tv-kettenbach.de)) abzustimmen.**

### Benötigte Dokumente

---

Name, Anschrift und Telefonnummer der Person, die **während der Veranstaltung** erreichbar ist

---

Krankenversicherung

Die **Versichertenkarte** des Teilnehmers/der Teilnehmerin ist am Anreisetag beim Bezahlen der Teilnahmegebühr an den Betreuer\*innen zu übergeben.

Ebenfalls zu übergeben ist der **Impfausweis** des Teilnehmers/der Teilnehmerin.

### **Teilnahmebedingungen**

1. Mitgliedschaft im TV Kettenbach 1905 e.V.
2. Ich habe mein Kind darauf aufmerksam gemacht, dass es die Anweisungen der Betreuer und Betreuerinnen zu befolgen hat. Grobe Verstöße hiergegen können einen sofortigen Ausschluss von der Veranstaltung nach sich ziehen. Hierdurch entstehender Zeit- und Kostenaufwand (z. B. für die frühzeitige Rückfahrt) gehen zu meinen Lasten.
3. Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen sind über den Sport-Versicherungsvertrag zusatzversichert, sofern sie Vereinsmitglied sind. Hierin enthalten sind u.a. eine Haftpflicht- und eine Unfallversicherung. **Es besteht keine Haftung für abhanden gekommene Gegenstände.**
4. Ich bin einverstanden, dass mein Kind während der Fahrt in einer Freizeitphase selbstständig in kleinen Gruppen (mindestens 2 Kinder) im Wissen der Betreuer unterwegs sein darf (z. B. Spaziergang mit einer Kleingruppe über einen klar definierten Zeitraum oder Aufsuchen der Sanitäreinrichtungen).
5. Ich erlaube, dass Foto- oder Filmaufnahmen von meinem Sohn/meiner Tochter, die im Rahmen des Zeltlagers gemacht werden, zum Zweck der Außendarstellung des Vereins in Printmedien sowie auf der Homepage des Vereins und den Social-Media-Kanälen zeitlich unbegrenzt genutzt werden dürfen.
6. Mein Sohn/meine Tochter darf an allen stattfindenden Aktivitäten (z.B. Schwimmbadbesuch, Geländespiele, Wanderungen, etc.) teilnehmen und ist hierbei von qualifizierten Betreuern umgeben.
7. Den Regelungen des unter [www.tv-kettenbach.de](http://www.tv-kettenbach.de) veröffentlichten Hygienekonzepts ist ausnahmslos Folge zu leisten. Ein Abweichen hiervon gefährdet die anderen Teilnehmenden sowie die Betreuerinnen und Betreuer und kann zum Ausschluss der Veranstaltung führen. Insbesondere erklären wir uns ausdrücklich damit einverstanden, dass...
  - 7.1 am Anreisetag eine tagesaktuelle Bescheinigung über einen negativen COVID-19-Schnelltest vorzulegen ist.
  - 7.2 an jedem zweiten Tag der Veranstaltung ein Selbsttest durch die/den Teilnehmenden durchgeführt und von den Betreuerinnen u. Betreuer ausgewertet wird.
  - 7.3 eine Teilnahme bei Krankheitssymptomen, die den Verdacht auf eine Infektion mit SARS-COV-19 vermuten lassen, nicht möglich ist.
  - 7.4 mein Sohn/meine Tochter bei Verdacht auf eine COVID-19-Infektion unverzüglich von den restlichen Teilnehmenden separiert und durch die Erziehungsberechtigten sofort abzuholen sowie einem PCR-Test zuzuführen ist. Über das Ergebnis ist der Turnverein Kettenbach unverzüglich zu informieren.
  - 7.5 im Fall einer Infektion mit SARS-COV-19 keinerlei (Regress-)Ansprüche gegenüber dem Veranstalter gestellt werden

**Hiermit melde ich**

**meine Tochter**

**meinen Sohn**

**verbindlich an:**

(Mit dem Programm und den Teilnahmebedingungen bin ich einverstanden.)

---

**Ort, Datum,  
Unterschrift der/ des Teilnehmenden**

**Ort, Datum,  
Unterschrift eines Sorgeberechtigten  
(im Allgemeinen eines Elternteils)**

Bei Rückfragen zur Anmeldung am Zeltlager melden Sie sich bitte bei Julian Trieb, Tel. 0176/21214753 oder E-Mail [julian.trieb@tv-kettenbach.de](mailto:julian.trieb@tv-kettenbach.de).



## ■ Zeltlager 2021 Packliste

### Mitgenommen werden müssen:

- Regenjacke
- Fleece- oder Wollpulli
- Strümpfe und Unterwäsche
- Hosen und T-Shirts
- feste Schuhe (die Regen aushalten) bzw. Gummistiefel
- Badesachen
- 2 Handtücher
- Zahnbürste, Zahnpasta
- Hygieneartikel
- Brustbeutel o. Ä. fürs Taschengeld
- kleinen Rucksack (für Unternehmungen)
- Kopfbedeckung, die vor Sonne schützt
- Schlafsack
- Luftmatratze oder Feldbett (bitte max. 75 cm breit)
- **Krankenversicherungskarte**
- **Impfpass**
- **notwendige Medikamente (unbedingt mit Namen und Anleitung versehen und an die Betreuer übergeben!)**
- **mind. 2 medizinische Masken (FFP2, KN95, oder sog. OP-Maske,); versehen mit Namen der/des Teilnehmenden**
- **negativer „Bürgertest“, der zum Zeitpunkt der Anreise nicht älter als 24h ist.**

### Mitgenommen werden können:

- kurze Hose
- Sandalen
- Schlafanzug
- geeignetes Sonnenschutzmittel, Sonnenbrille
- Notizblock, Schreibsachen
- Taschenmesser (**Alle Messer werden von den Betreuern aufbewahrt und nur unter Aufsicht benutzt**)
- Taschenlampe bzw. Stirnlampe
- Ein kleines Taschengeld

### Nicht mitgenommen werden sollten:

- Handys, MP3-Player u.Ä.

Teller, Tassen und Bestecke sind vorhanden.

## **Hygienekonzept für Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit sowie der Kulturpädagogik in Rheinland-Pfalz**

### **1. Grundsätze**

Präsente Angebote der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit einschließlich Ferienbetreuungsmaßnahmen und Jugendfreizeiten mit und ohne Übernachtung sowie kulturpädagogische Angebote der Jugendkunstschulen, Museen, Theater und vergleichbarer Einrichtungen sind zulässig, soweit die Anforderungen des „Hygienekonzeptes für Einrichtungen und Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit sowie der Kulturpädagogik“ eingehalten werden (Siehe § 14 Abs. 5 der 24. CoBeLVO). Dies gilt auch für die Schulung von Ehrenamtlichen und Maßnahmen zur politischen Bildung.

Grundsätzlich gelten das Abstandsgebot (§ 1 Abs. 2 der 24. CoBeLVO) und im Innenbereich die Maskenpflicht (§ 1 Abs. 3 der 24. CoBeLVO) mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist.

Der Mindestabstand gilt nicht für Personen aus einem gemeinsamen Haushalt.

Die Höchstgröße bei Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie der Kulturpädagogik beträgt in Innenräumen 75 Personen (inklusive Betreuungspersonal) und außerhalb von Innenräumen 100 Personen (inklusive Betreuungspersonal).

Bei einer Inzidenz, die mehr als drei Tage stabil über 50 liegt, verringert sich die Höchstgrenze auf 50 Personen in Innenräumen und 75 Personen außerhalb von Innenräumen. Betreuungspersonal ist jeweils mitzuzählen.

Liegt die Inzidenz an mehr als drei Tagen stabil über 100, verringert sich die Höchstgrenze auf 25 Personen in Innenräumen und 50 Personen außerhalb von Innenräumen. Betreuungspersonal ist jeweils mitzuzählen.

Geimpfte und Genesene zählen nicht mit. Sind Gesamtmaßnahmen mit mehreren Gruppen (z.B. Stadtranderholungen) **größer als die zulässige Höchstgröße**, können mit einem tragfähigen Konzept räumlich und organisatorisch getrennte Kohorten gebildet werden, zwischen denen der Kontakt zu vermeiden ist.

## 2. Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit sowie der Kulturpädagogik ohne Übernachtung

### a. Angebote mit festen Gruppen

Gruppenstunden sowie weitere Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und der kulturpädagogischen Arbeit in festen Gruppen können unter Beachtung der Höchstgröße stattfinden. Dabei sind grundsätzlich die Einhaltung der Mindestabstände von 1,5 Metern sowie im Innenbereich das Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung (FFP2 oder OP-Maske) verpflichtend.

### b. Angebote mit offenen Gruppen

Bei Angeboten in Jugendzentren, Häusern der Jugend bzw. Häusern der offenen Tür, Jugendkunstschulen, Museen, Theatern und weiteren Angeboten, in denen die Zusammensetzung der Teilnehmenden variiert, ist der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen und das Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung (FFP2 oder OP-Maske) sicherzustellen. Für die Zahl der Teilnehmenden gilt zusätzlich zur Höchstgröße, dass in Innenräumen eine Person pro fünf qm zulässig ist.

## 3. Gruppenfreizeiten / Jugendfreizeiten mit und ohne Übernachtungen

Kinder- und Jugendfreizeiten mit und ohne Übernachtungen haben in der offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie in der Kulturpädagogik eine zentrale Bedeutung. Kinder- und Jugendfreizeiten mit Übernachtung können einen Beitrag zur Bewältigung der negativen

Folgen der Pandemie leisten. Sie beinhalten Formen/Settings pädagogischer Angebote, die jungen Menschen ein Zusammensein auch fern der Familie ermöglichen.

Gerade für den Erwerb sozialer Kompetenzen und sogenannter „Soft-Skills“ sind Angebote der Kinder- und Jugendberufshilfe wichtig, bieten neben Erholung und Entspannung insbesondere Möglichkeiten zur Beteiligung und aktiven Mitgestaltung und fördern demokratisches Verhalten sowie Inklusion und Diversität.

Für die Durchführung solcher Angebote ist folgendes zwingend zu beachten:

- a. **Schnell- und Selbsttests:** Bei mehrtägigen Freizeiten/Maßnahmen mit und ohne Übernachtung muss vor Beginn der Nachweis eines negativen Corona-Tests vorgelegt sowie an jedem 2. Tag ein Corona-Test für alle teilnehmenden Personen sowie Betreuerinnen und Betreuer vorgenommen oder eine Bestätigung hierüber vorgelegt werden. Vollständig geimpfte und genesene Personen (vgl. § 2 Nr. 2, 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung) sowie Personen bis einschließlich 14 Jahren (vgl. § 1 Abs. 9 der 24. CoBeLVO) sind hierbei ausgenommen. Bei Freizeiten/Maßnahmen mit Übernachtung, die länger als fünf Tage dauern, ist nach der Testung am fünften Tag nur noch eine Testung am Ende der Maßnahme nötig. Im Falle eines Positivtests gelten die allgemeinen Regelungen. Weist eine Person erklärungslos typische Symptome der Covid-19-Erkrankung auf, ist die Testung wiederaufzunehmen. Die Testergebnisse sind zu dokumentieren, bis 14 Tage nach dem Ende der Freizeit aufzuheben und dann datenschutzkonform zu vernichten.
- b. Bei mehrtägigen Veranstaltungen ist eine Durchmischung mit Kindern und Jugendlichen anderer Gruppen in einem Beherbergungsbetrieb zu vermeiden.
- c. Bei Maßnahmen, die in festen Gruppen (Kohortenbildung, vgl. Punkt 1 oben, letzter Satz) mit bis zu 75 Personen inklusive Betreuungspersonal stattfinden, kann unter Beachtung des Hygienekonzeptes von der Maskenpflicht und dem Abstandsgebot abgesehen werden. Dies gilt auch für mehrtägige Veranstaltungen in festen betreuten Gruppen nach der VV-JuFöG (2.1 bis 2.7) wie z.B. Jugendfreizeiten, Ferienbetreuungsmaßnahmen, Wochenendfreizeiten und für die Schulung von Ehrenamtlichen sowie politische Bildungsmaßnahmen.

- d. Selbstversorgung bei Ferienfreizeitmaßnahmen ist nach Maßgabe der geltenden Schutzmaßnahmen möglich. Wenn sich die teilnehmenden Personen einer Freizeitmaßnahme nicht selbst versorgen, muss das Catering durch (professionelle) Dienstleister bzw. durch die Tagungshäuser erfolgen, die über ein entsprechendes Hygienekonzept verfügen.
- e. Bei einer Nutzung von Mehrbettzimmern oder Zelten soll eine Dauerfensterlüftung erfolgen.
- f. Bei allen Freizeitmaßnahmen mit Übernachtungen sind die Hygienepläne mit dem Beherbergungsbetrieb abzustimmen.

#### **4. Organisation der Durchführung**

- a. Der Träger ist verpflichtet, die Kontaktdaten aller Personen zu erfassen, die die Einrichtung betreten, bzw. Angebote wahrnehmen (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer), sowie den Zeitpunkt des Betretens/Beginns und Verlassens/Endes, soweit die jeweils geltende Corona-Bekämpfungsverordnung keine andere Regelung trifft. Die Kontaktdaten sind für den Zeitraum von einem Monat (beginnend mit dem Tag des Besuchs) aufzubewahren und im Anschluss unter Beachtung der DSGVO zu vernichten. Die Daten dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden.
- b. Bei Zusammenkünften in Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit sowie im Bereich der Kulturpädagogik, bei denen sich die Teilnehmenden bestimmungsgemäß nicht überwiegend an einem festen Platz aufhalten und bei denen es sich nicht um ein Angebot in festen Gruppen (siehe Punkt 2.a.) handelt, ist die Teilnehmendenzahl im Innenbereich auf eine Person pro fünf qm zu beschränken. Auch im pädagogischen Betrieb muss weiterhin auf die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern und grundsätzlich im Innenbereich auf das Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung (FFP2 oder OP-Maske) geachtet werden.
- c. Für den Außenbereich geeignete Angebotsformen sollen bevorzugt dort durchgeführt werden.
- d. Sport- und Bewegungsangebote sind nach den jeweils gültigen Regelungen des § 10 der Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz möglich.

- e. Der Transport im Rahmen eines Angebots der Kinder- und Jugendarbeit ist möglich, sofern die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske eingehalten wird.

## **5. Personenbezogene Hygienemaßnahmen**

- a. Die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung (FFP2 oder OP-Maske) sowie die Einhaltung der Abstandsregelung (Mindestabstand von 1,5 Metern) bleiben in geschlossenen Räumen grundsätzlich bestehen. Beim Aufenthalt im Freien kann auf das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet werden.
- b. Personen mit erkennbaren Symptomen einer Atemwegsinfektion (insbesondere Husten, Erkältungssymptomatik, Fieber) ist der Zugang bzw. die Teilnahme zu verwehren.
- c. Alle Personen müssen sich bei Betreten der Einrichtung, der Veranstaltung oder zu Beginn des Angebotes die Hände desinfizieren oder waschen. Geeignete Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionsspender sind insb. vor den Sanitärräumen vorzuhalten.
- d. Die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) sind durch geeignete Hinweisschilder kenntlich zu machen.
- e. Besucherinnen und Besucher sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tragen im Innenbereich eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung (FFP2 oder OP-Maske), soweit die Corona-Bekämpfungsverordnung oder das Hygienekonzept für Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und der Kulturpädagogik in der jeweils geltenden Fassung nicht davon absieht.

## **6. Einrichtungsbezogene Hygienemaßnahmen**

- a. Die Benutzung von sanitären Einrichtungen ist unter Beachtung der gebotenen Schutzmaßnahmen zulässig. In Sanitärräumen sind Flüssigseife und Einmalhandtücher in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen. Die max. Personenzahl in Sanitärbereichen bemisst sich an den Möglichkeiten zur Wahrung der Mindestabstände.

- b. In Aufenthaltsräumen sind die notwendigen Reinigungsarbeiten sicherzustellen. Die Reinigungskraft (Firma) stellt die Reinigung gemäß Unterhaltsreinigungsplan und den zusätzlichen Hygienevorschriften sicher.
- c. Werkzeuge und Spielmaterialien sind vor und nach Gebrauch zu desinfizieren.
- d. Es sind gezielte Maßnahmen zu treffen, um die Belastung von Räumen mit Aerosolen zu minimieren. Alle Räumlichkeiten sind regelmäßig und so zu lüften, dass die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mindestens alle 20 Minuten ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen, sofern nicht eine ausreichend leistungsstarke Lüftungsanlage vorhanden ist. Eine vorhandene Lüftungsanlage muss auf Zuluft (nicht Umluft) eingestellt sein. Der Einsatz von CO<sub>2</sub>-Messgeräten wird empfohlen sinnvoll, da dies die Luftqualität sichtbar macht und so die „Lüftungs-Disziplin“ unterstützt.
- e. Maßnahmen zur Steuerung des Zutrittes sind zu treffen. Dazu gehören auch angemessen ausgeschilderte Wegekonzepte. Soweit möglich, sind Einbahnregelungen zu treffen. Wartebereiche (z.B. vor Einrichtungen und Toilettenanlagen) sind ebenfalls mit Markierungen zur Einhaltung des Mindestabstandes zu versehen. Ein- und Ausgangsverkehre sind so weit wie möglich voneinander zu separieren und mit visuellen Richtungsangaben, z.B. auf dem Boden oder an den Wänden auszuweisen.

## 7. Generell gilt:

- a. Für die Einhaltung der Regelungen ist vom Träger der Einrichtung/Angebotsanbieter eine beauftragte Person vor Ort zu benennen. Ihr obliegt die Überwachung aller Hygienemaßnahmen.
- b. Grundsätzlich wird empfohlen, dass Besucherinnen und Besucher bzw. Teilnehmerinnen und Teilnehmer von der Möglichkeit des „Testen für alle“ regelmäßig Gebrauch machen. Vollständig geimpfte und genesene Personen (vgl. § 2 Nr. 2, 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung) sowie Personen bis einschließlich 14 Jahren (vgl. § 1 Abs. 9 der 24. CoBeLVO) sind hierbei ausgenommen. Werden Personen im Rahmen des Präsenzunterrichts an Schulen oder in beruflichen Kontexten getestet, können diese Testergebnisse zur Teilnahme an Angeboten der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit/Kulturpädagogik berechtigen. Die Nutzung von Selbsttests ist zulässig. In diesen Zusammenhängen ist jeweils eine

qualifizierte Selbstauskunft einer personensorgeberechtigten Person analog zu den Schulen möglich.

- c. Für hauptamtliche Fachkräfte gilt auf Grundlage der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung des Bundes, dass die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber verpflichtet sind, ihren Beschäftigten, die nicht im Homeoffice arbeiten, mindestens zweimal in der Woche einen Test (PCR-Test oder professionell/selbst angewendete Antigen-Schnelltests) anzubieten. Die Kosten für die Tests haben Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes zu tragen.
- d. Zum Arbeitsschutz der Beschäftigten wird ansonsten auf den SARS-CoV2-Arbeitsschutzstandard des BMAS verwiesen.  
(<https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Arbeitsschutz/arbeitsschutz-massnahmen.html>).
- e. Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt oder Aufenthalt zu verwehren.
- f. Es gelten die Hygienekonzepte, die dem Charakter und Design des Angebotes/ der Einrichtung am nächsten kommen. Die Hygienekonzepte in der jeweils geltenden Fassung sind unter <https://corona.rlp.de/de/themen/hygienekonzepte/> zu finden.
- g. Im Übrigen kann die zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen zulassen oder andere Hygieneanforderungen erlassen, sofern eine Vorgabe nach CoBeLVO nicht zwingend ist, das Schutzniveau vergleichbar erscheint und der Zweck der CoBeLVO eingehalten wird.